

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Reglement über die Aufgaben der Stadt im Bereich Alter (Altersreglement; AR); Erlass

1. Worum es geht

Der Kanton Bern hat 2011 mit einer Revision des Sozialhilfegesetzes (SHG) die Aufgabenteilung im Altersbereich neu geregelt. Seither hat der Kanton eine umfassende Steuerungs- und Finanzierungszuständigkeit. Die kantonalen Regelungen führen zu einer Basisversorgung der älteren Bevölkerung mit diversen Dienstleistungen in der ambulanten und stationären Pflege und Betreuung sowie in den Bereichen Prävention, Information, soziale Teilhabe und soziale Sicherung. Darauf aufbauend können die Gemeinden aber – auf freiwilliger Basis – zusätzliche Angebote bereitstellen und eigene Schwerpunkte in der Alterspolitik setzen.

Seit der Revision der Sozialhilfegesetzgebung im Jahre 2011 sind die früher vom Kanton erlassenen gesetzlichen Grundlagen für die kommunale Alterspolitik zum grössten Teil entfallen. Die Stadt Bern legt ihre alterspolitischen Zielsetzungen in gemeinderätlichen Strategien fest – erstmals in der «Altersstrategie 2000», aktuell in der im Januar 2020 vom Gemeinderat beschlossenen «Altersstrategie 2030». Mit Massnahmen für die Jahre 2020 – 2024 werden hier die Schwerpunkte für die Alterspolitik der nächsten Jahre festgelegt. Diese gemeinderätliche Strategie ist zwar ein wertvolles Planungs- und Steuerungsinstrument für die kommunale Alterspolitik, aber keine gesetzliche Grundlage für diesen Politikbereich. Weil der Anteil älterer Personen an der Gesamtbevölkerung wächst, wird die Alterspolitik auch auf Stufe Gemeinde immer wichtiger.

Mit dem vorliegenden Reglement über die Aufgaben der Stadt im Bereich Alter (Altersreglement; AR) soll diese gesetzgeberische Lücke geschlossen werden. Das Altersreglement erlaubt es dem Stadtrat, wichtige Eckpfeiler der städtischen Alterspolitik festzulegen und die künftige Entwicklung politisch zu steuern. Rechtliche Grundlagen sind aktuell auch deshalb nötig, weil die Alterspolitik der Stadt Bern vor wichtigen Grundsatzentscheidungen steht. Insbesondere geht es um die angestrebte Neupositionierung des Alters- und Pflegeheims Kühlewil. Auch sollen die finanziellen Hilfen, welche es wenig bemittelten älteren Personen ermöglichen, länger in der eigenen Wohnung zu bleiben, eine gesetzliche Grundlage erhalten. Schliesslich wird mit diesem Reglement auch eine gesetzliche Grundlage für die sich nach wie vor im Verwaltungsvermögen befindende Beteiligung der Stadt Bern an der Domicil Holding AG geschaffen, welche die aufgrund der Neuregelung im Kanton weggefallene Grundlage für dieses Engagement der Stadt Bern ersetzt.

Das vorliegende Altersreglement enthält lediglich grundlegende Bestimmungen über die Alterspolitik der Stadt Bern. Die verschiedenen alterspolitischen Massnahmen sollen auch weiterhin in einer Altersstrategie enthalten sein. Das Altersreglement beinhaltet auch für diese Strategie eine rechtliche Grundlage und sieht vor, die Strategie regelmässig zu überprüfen.

2. Ausgangslage

Die Rechtsgrundlagen des Kantons für die Pflege und Betreuung von Erwachsenen werden derzeit formell neu geregelt. Individuelle und institutionelle Sozialhilfe werden in zwei verschiedenen Erlassen geregelt. Das Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) wurde in der Herbstsession

2020 in erster Lesung beraten. Die bisherige Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden wird dabei nicht zur Diskussion gestellt.

Weil die Alterspolitik im Kanton Bern primär durch den Kanton gesteuert und finanziert wird, sollen kurz die Schwerpunkte der kantonalen Alterspolitik dargelegt werden. Kommunale Massnahmen bauen auf den kantonalen Angeboten für ältere Personen auf und ergänzen diese zielgerichtet und bedarfsgerecht.

Die kantonale Alterspolitik basiert aktuell auf dem Bericht des Regierungsrats an den Grossen Rat mit dem Titel «Alterspolitik im Kanton Bern 2016». Die aktuelle Altersstrategie des Kantons enthält für neun verschiedene Handlungsfelder eine ganze Reihe von Massnahmen. Diese Handlungsfelder und die wichtigsten Massnahmen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Übersicht über die «Alterspolitik im Kanton Bern 2016»	
Handlungsfeld	Massnahmen (Auswahl)
Handlungsfeld 1: Unterstützung der Selbstständigkeit und der Gesundheit im Alter	Gesundheitsförderung im Alter Beratung und Information Förderung der sozialen Kontakte und der Vernetzung Weiterbildung für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus dem Altersbereich
Handlungsfeld 2: Unterstützung der Pflege und Betreuung zu Hause und Entlastung betreuender Angehöriger	Unterstützung betreuender und pflegender Angehöriger Information Work and Care – Vereinbarkeit von Beruf und Pflege Angehöriger Stärkung der ambulanten Versorgung
Handlungsfeld 3: Zukunftsorientierte Wohn- und Betreuungsplätze	Altersgerechte Wohninfrastruktur am Wohnort Zukunftsorientiertes Richtprogramm für stationäre Pflege- und Betreuungsplätze
Handlungsfeld 4: Versorgungsangebote bei Krankheit im Alter	Förderung der (haus)ärztlichen Grund- und Notfallversorgung Versorgungsplanung gemäss Spitalversorgungsgesetz (SpVG) Geriatrische Versorgung Psychiatrische Dienstleistungen im Altersbereich Palliativpflege und -betreuung Spezifische Institutionen für Menschen mit Demenz
Handlungsfeld 5: Anstoss zur breiten Auseinandersetzung mit dem Thema Altern und der Altersversorgung	Einbezug der Interessen älterer Menschen in den öffentlichen Diskurs Kommunale Altersplanungen Regionale Alters- und Bedarfsplanungen
Handlungsfeld 6: Bedarfsgerechtes Angebot von stationären Pflege- und Betreuungseinrichtungen	Pflegeheimplanung und Pflegeheimliste im Altersbereich
Handlungsfeld 7: Rekrutierung von Pflege- und Betreuungspersonal	Bildung und Ausbildung von Pflegepersonal
Handlungsfeld 8: Qualitätssicherung	Qualitätssicherung für den Spitex-Bereich und für Heime

Die alterspolitischen Massnahmen der Stadt Bern sollen die kantonalen Massnahmen ergänzen und Versorgungslücken im städtischen Kontext schliessen. Dabei geht es vor allem darum, soziale Teilhabe im Alter zu ermöglichen und zu fördern, ein barrierefreies Wohnumfeld sicherzustellen, die Gesundheitsförderung im Alter auszubauen und dafür zu sorgen, dass alle Menschen in der Stadt Bern auch über die nötigen finanziellen Mittel für eine angemessene Betreuung und Pflege zu Hause verfügen.

Weil die Steuerung und Finanzierung von Angeboten zur ambulanten und stationären Pflege und Betreuung für Erwachsene in der Verantwortung des Kantons liegt, verzichtet das vorliegende Altersreglement auf materielle Regelungen zu diesen Bereichen. Die Stadt Bern hat jedoch ein Interesse daran, dass die vom Kanton bereitgestellten Angebote bei der Bevölkerung bekannt und untereinander gut vernetzt sind und so zu einer integrierten und optimalen Versorgung der städtischen Bevölkerung beitragen. Dementsprechend sieht das Altersreglement in Artikel 3 vor, dass die Stadt die Bevölkerung über diese Angebote informieren und die «Koordination und Vernetzung» der Angebote fördern soll.

Die Stadt Bern engagiert sich seit Langem für ein selbstbestimmtes und würdiges Leben im Alter. Sie gründete am 23. November 1994 zusammen mit dem Verein für das Alter und dem Verein für die Betreuung Betagter den Verein SAB Stationäre Alterseinrichtungen Bern, der sich später den Namen Verein Domicil für Senioren gab. Die Dynamik im stationären Altersbereich ist gross. Verschiedene Organisationen suchen derzeit nach Möglichkeiten, um nicht nur eine Dienstleistung, sondern eine ganze Versorgungskette sicherzustellen, welche von der Unterstützung des Lebens zuhause über einen Heimaufenthalt bis zur Palliative Care gehen kann.

Vor diesem Hintergrund ist die Führung einzelner Alters- und Pflegeheime ohne Kooperationspartner keine zukunftsfähige Option und mit grossen Risiken verbunden. Diese Entwicklung hat den Gemeinderat veranlasst, die Trägerschaft des Alters- und Pflegeheims Kühlewil zu überprüfen und Kooperationen mit externen Partnerorganisationen anzustreben. Er möchte somit die selbstgewählte Aufgabe der stationären Alterspflege in Kühlewil ganz oder teilweise an Dritte übertragen und das Alters- und Pflegeheim in eine Versorgungskette integrieren, um den Betrieb für die Zukunft zu sichern. Für die geplante Neupositionierung des APHK ist eine gesetzliche Grundlage notwendig, welche mit dem Altersreglement geschaffen wird. Das Reglement ermöglicht es der Stadt Bern, sich an einer Trägerschaft zu beteiligen und so den städtischen Einfluss auf den Betrieb und die Arbeitsbedingungen des Personals zu sichern, wie dies bereits heute im Rahmen der Beteiligung an Domicil Bern der Fall ist.

Wenn die Stadt Bern Aufgaben im Altersbereich selbst übernimmt oder an Dritte überträgt, so handelt es sich dabei um selbstgewählte Aufgaben im Sinn von Artikel 61 und 62 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)¹. Die Stadt Bern hat mit der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998 (GO)² entsprechende Aufgaben zur Gemeindeaufgabe erklärt. Die Stadt fördert gemäss den Bestimmungen der GO etwa die Vorsorge und Selbsthilfe der Einwohnerinnen und Einwohner, sorgt zusammen mit öffentlichen und privaten Organisationen für hilfsbedürftige Menschen, schafft Rahmenbedingungen, die allen Menschen in der Stadt ein menschenwürdiges Leben ermöglichen und unterstützt oder betreibt Einrichtungen im Bereich der sozialen Sicherheit (Art. 11 GO). Sie beteiligt sich im Weiteren an der Gesundheitsvorsorge sowie an der medizinischen und pflegerischen Versorgung (Art. 14 GO).

¹ BSG 170.11

² SSSB 101.1

Ein Beispiel einer städtischen Tätigkeit im Altersbereich sind die Betreuungsgutsprachen. Diese erlauben es auch wenig bemittelten Personen, die Betreuungsleistungen, welche sie für das Verbleiben in ihrer angestammten Wohnung benötigen, zu finanzieren. Dieses Projekt wurde vorerst als Pilotversuch konzipiert, an dem sich auch der Kanton beteiligt (der Kanton sieht auch im neuen SLG die Unterstützung von Pilotprojekten vor, namentlich auch Projekte zur Förderung der Selbstbestimmung). Das Projekt entspricht auch der städtischen Wohnstrategie, welche betreute Wohnformen für ältere Menschen fördern will (vgl. Massnahme 2.5 der städtischen Wohnstrategie, «Betreute Wohnformen für ältere Menschen»). Erweist sich der Pilotversuch als zielführend, sollen die Finanzierungshilfen in Zusammenarbeit mit dem Kanton definitiv eingeführt werden.

In der Stadt Bern leben heute mehr als 24 000 Personen im Alter von 65 oder mehr Jahren. Dies entspricht einem Bevölkerungsanteil von mehr als 16 Prozent. Die Bevölkerungsprognosen gehen davon aus, dass der Anteil dieser Bevölkerungsgruppe in den nächsten Jahren noch ansteigen wird. Die Mehrheit der älteren Personen sind Frauen. In der Altersgruppe von 65 – 69 Jahren liegt der Frauenanteil heute bei 54 Prozent, mit steigendem Alter nimmt dieser Anteil wegen der längeren Lebenserwartung von Frauen noch zu. Die ältere Bevölkerung wächst insgesamt stärker als die Gesamtbevölkerung, was die Bedeutung der städtischen Alterspolitik zusätzlich unterstreicht.

3. Warum ein Reglement?

Für staatliches Handeln gilt das Legalitätsprinzip. Dieser in der Bundesverfassung verankerte Grundsatz verlangt für wichtige staatliche Aktivitäten eine gesetzliche Grundlage, im Fall der Gemeinden eine Grundlage in einem vom Stadtrat erlassenen Reglement. Darin müssen beispielsweise Art und Umfang der übernommenen Aufgaben oder die Übertragung von Gemeindeaufgaben an Dritte geregelt werden (Art. 68 Abs. 2 GG).

Auch für Aufgaben der Gemeinde im Bereich Alter ist eine gesetzliche Grundlage nach diesen Grundsätzen zu erlassen. Aufgaben wie die Führung von Alterseinrichtungen sind als «bedeutende Leistungen» zu qualifizieren, deren Übernahme oder Übertragung an Dritte nach Artikel 68 Absatz 2 Buchstabe GG einer reglementarischen Grundlage bedürfen. Eine solche Grundlage besteht heute, abgesehen von den erwähnten allgemein gehaltenen Bestimmungen in der Gemeindeordnung, noch nicht.

Eine reglementarische Regelung hat den Vorteil, dass sie es dem Stadtrat erlaubt, politische Ziele und Grundsätze für die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich Alter festzulegen. Der Stadtrat hat so die Möglichkeit, die wesentlichen Leitplanken für das städtische Engagement zu setzen. Das Reglement darf aber nicht zu starr sein, damit die zuständigen Organe in der Lage sind, die Alterspolitik den Bedürfnissen der Bevölkerung und den sich verändernden Rahmenbedingungen anzupassen.

Das vorliegende Reglement beinhaltet gesetzliche Grundlagen für heute schon wahrgenommene Aufgaben im Altersbereich, hauptsächlich in Form von «Kann-Vorschriften». Lediglich in Artikel 3 Absatz 2 bis 4 sind zwingende Massnahmen vorgesehen (Einsatz für eine altersgerechte Gestaltung des öffentlichen Raums und einen hindernisfreien Zugang zum öffentlichen Verkehr, Information und Beratung, Förderung eines bezahlbaren altersgerechten Wohnungsbaus). Wie die Stadt diesem Auftrag nachkommt, schreibt das Reglement allerdings nicht vor. Die zuständigen Stellen werden dies im konkreten Fall zu entscheiden haben. Für die Finanzierung der Massnahmen sind die ordentlichen Zuständigkeiten zu berücksichtigen. Das vorliegende Reglement hat daher insgesamt keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

4. Überblick über den Inhalt des Reglements

Das vorgeschlagene Reglement ist knapp gehalten und regelt lediglich Grundfragen des Engagements der Stadt Bern in der Alterspolitik. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt es sich auf das, was aus politischen oder rechtlichen Gründen geboten erscheint. Das Reglement beschreibt die Gemeindeaufgabe als solche (Art. 1), Ziele und Grundsätze der städtischen Alterspolitik (Art. 2) sowie die Massnahmen, mit denen die Stadt diese Ziele verfolgt (Art. 3). Es enthält die gesetzlichen Grundlagen für die Altersstrategie des Gemeinderats (Art. 4), die Übertragung von Aufgaben an Dritte (Art. 5) und die Beteiligung an Organisationen, die Aufgaben im Bereich Alter erfüllen (Art. 6), und enthält zum Schluss Regelungen zur Finanzierung (Art. 7), zum Vollzug (Art. 8) und zum Inkrafttreten (Art. 9).

Das Reglement will nicht nur eine rechtliche Grundlage für die Angebote zu Gunsten von älteren Menschen schaffen. Es will auch die Partizipation dieser Bevölkerungsgruppe bei der Erarbeitung und Umsetzung der Alterspolitik ins Zentrum rücken (Art. 2) und unterstreicht so den bewährten partizipativen Ansatz in der städtischen Alterspolitik.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu den einzelnen Bestimmungen im vorgeschlagenen Reglement ergeben sich die folgenden Bemerkungen:

Art. 1 Gemeindeaufgabe

Artikel 1 erklärt die Bestrebungen zur Förderung und Erhaltung des Wohlbefindens im Alter zur selbstgewählten Gemeindeaufgabe der Stadt Bern im Sinn von Artikel 61 Absatz 2 und Artikel 62 GG. Dies gilt auch für Aufgaben, welche die Stadt bereits zu einem früheren Zeitpunkt an Dritte, insbesondere an die Domicil Holding AG, übertragen hat.

Art. 2 Ziele und Grundsätze

Artikel 2 umschreibt die Ziele der städtischen Alterspolitik im Allgemeinen und die Grundsätze, welche die Stadt bei der Umsetzung der Alterspolitik zu beachten hat. Die Stadt will älteren Menschen ermöglichen, ein selbstbestimmtes Leben nach ihren eigenen individuellen Bedürfnissen zu führen (Abs. 1). Dieses Ziel setzt voraus, dass die Bedürfnisse und die Vielfalt der Lebensformen älterer Menschen geachtet werden (Abs. 3) und die Betroffenen zur aktiven Mitwirkung in der Planung der städtischen Aufgaben eingeladen werden (Abs. 4). Die Versorgungssicherheit auf einem Minimalstandard ist in erster Linie eine Aufgabe des Kantons. Die Stadt gewährleistet diese deshalb grundsätzlich nicht selbst. Sie setzt sich aber im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei den zuständigen Stellen dafür ein (Abs. 2).

Art. 3 Massnahmen

Absatz 3 bringt zum Ausdruck, dass sich die Stadt auf Massnahmen konzentrieren soll, die tatsächlich einen Gewinn für die ältere Bevölkerung versprechen. Die in den Absätzen 2 – 4 aufgeführten Massnahmen (Einsatz für eine altersgerechte Gestaltung des öffentlichen Raums und einen hindernisfreien Zugang zum öffentlichen Verkehr, Information und Beratung, Förderung eines bezahlbaren altersgerechten Wohnungsbaus) sollen zwingende Aufgaben der Stadt sein. Wie die Stadt diesem Auftrag nachkommt, schreibt das Reglement allerdings nicht vor. Die zuständigen Stellen werden im konkreten Fall zu entscheiden haben, was den Zielen gemäss Artikel 2 am besten dient und worauf sich die Stadt mit den beschränkten Mitteln sinnvollerweise konzentriert. Absatz 5 nennt in beispielhafter, nicht abschliessender Aufzählung weitere Massnahmen, welche die Stadt an die Hand nehmen kann, aber nicht unbedingt muss.

Art. 4 Altersstrategie

Artikel 4 beauftragt den Gemeinderat mit dem Erlass einer Altersstrategie. Der Auftrag umfasst nicht nur den erstmaligen Erlass, sondern auch die regelmässige, periodische Überprüfung, ob die geltende Strategie den aktuellen Anforderungen noch entspricht.

Art. 5 Übertragung von Aufgaben

Artikel 5 enthält die gesetzliche Grundlage für die Übertragung einzelner der beschriebenen Aufgaben an Dritte. Speziell genannt wird in Absatz 1 der Betrieb von Einrichtungen für die Betreuung und Pflege älterer Menschen, der heute bereits namentlich durch die Domicil Holding AG wahrgenommen wird. Gedacht ist insbesondere an die Übertragung der Führung des Alters- und Pflegeheims Kühlewil an eine neue Trägerschaft. Absatz 1 enthält hierfür eine Kann-Bestimmung und damit eine Ermächtigung, nicht aber eine Verpflichtung zur Übertragung. Zuständig für den Entscheid ist im konkreten Fall der Gemeinderat, wobei aber unter Umständen besondere Beschlüsse anderer Organe erforderlich sind, beispielsweise für mit der Übertragung verbundene Ausgaben oder Rechtsgeschäfte über das Eigentum oder beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken (Abs. 4).

Das Reglement vom 30. Januar 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement; UeR)³ sieht für Aufgabenübertragungen als Grundsatz ein bestimmtes Verfahren vor. Absatz 2 ermöglicht es dem Gemeinderat, in Abweichung von Artikel 5 UeR von einer Aufgabenübertragung im freien Wettbewerb abzusehen, wenn die beauftragte Organisation Gewähr für eine einwandfreie Erfüllung der Aufgaben bietet. Diese Bestimmung stellt im Verhältnis zur allgemeinen Vorgabe im Übertragungsreglement eine Spezialregelung dar und geht dem Übertragungsreglement damit vor. Sie rechtfertigt sich insbesondere mit Blick darauf, dass die Stadt in diesem Bereich ein besonderes Interesse daran hat, dass eine beauftragte Institution ihre Aufgaben im Sinn des Altersreglements erfüllt. Hierfür ist ein in erster Linie auf den freien Wettbewerb ausgerichtetes besonderes Vergabeverfahren nur beschränkt geeignet. Die weiteren Vorgaben des Übertragungsreglements, beispielsweise die Berücksichtigung von Kriterien wie Anstellungsverhältnisse, Gleichstellung von Frau und Mann oder Umweltschutz (vgl. Art. 8 Abs. 1 UeR), sind aber auch in diesem Fall zu beachten. Dasselbe gilt für die submissionsrechtlichen Vorgaben des übergeordneten Rechts.

Die Übertragung von Aufgaben an Dritte führt naturgemäss dazu, dass die Stadt an Einfluss auf die Art und Weise verliert, wie die beauftragte Trägerschaft die Aufgabe erfüllt. Absatz 3 verpflichtet den Gemeinderat deshalb, mit geeigneten Regelungen dafür zu sorgen, dass die Aufgaben im Sinn des Reglements erfüllt werden. Diesem Erfordernis kann beispielsweise mit einem Leistungsvertrag Rechnung getragen werden, wie dies das UeR und Anhang 1 zur Verordnung vom 7. Mai 2002 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsverordnung; UeV)⁴ vorsehen. Absatz 3 sieht ausdrücklich vor, dass anstelle eines Leistungsvertrags auch eine andere geeignete Regelung, beispielsweise in einem Aktionärsbindungsvertrag im Fall der Übertragung an eine Aktiengesellschaft, getroffen werden kann. Diese Bestimmung geht nach dem Grundsatz den allgemeinen Regelungen im UeR und in der UeV vor (Grundsatz der *lex specialis*). Absatz 3 ist bewusst offen gehalten, damit der Gemeinderat im konkreten Fall situationsgerecht entscheiden kann, welche Art der Regelung erforderlich oder angezeigt ist.

Art. 6 Beteiligung an Organisationen

Mit der Aufgabenübertragung eng zusammen hängt Artikel 6 über die Beteiligung an Organisationen. Beteiligt sich die Stadt an der Trägerschaft von Aufgaben im Bereich Alter, bedeutet dies in aller Regel auch, dass sie der betreffenden Organisation entsprechende Aufgaben übertragen hat. Dies

³ SSSB 152.03

⁴ SSSB 152.031

gilt beispielsweise bereits heute für die Domicil Holding AG. Die Beteiligung der Stadt wird dementsprechend im Verwaltungsvermögen der Stadt geführt.

Art. 7 Finanzierung

Im Interesse der Klarheit wird in Artikel 7 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass allein gestützt auf das Reglement keine neuen Ausgaben generiert werden und das zuständige Organ stets mit dem Budget, einem Verpflichtungskredit oder allenfalls einem Nachkredit die erforderlichen Ausgaben beschliessen muss.

Art. 8 Vollzug

Das Altersreglement ist, wie beispielsweise auch das Abfallreglement vom 25. September 2005 (AFR)⁵, grundsätzlich als «reiner Sacherlass» konzipiert und verweist für die Zuständigkeiten dementsprechend auf die allgemeinen organisationsrechtlichen Bestimmungen der Stadt, also abgesehen von der Gemeindeordnung namentlich auf die Verordnung vom 27. Februar 2001 über die Organisation der Stadtverwaltung (Organisationsverordnung; OV)⁶. Angezeigt erscheint es, die Zuständigkeit zum Erlass einer Altersstrategie, entsprechend der Bildungsstrategie nach Artikel 4 des Reglements vom 30. März 2006 über das Schulwesen (Schulreglement; SR)⁷, dem Gemeinderat zuzuweisen (Art. 4). Die besondere Zuständigkeit des Gemeinderats zur Übertragung von Aufgaben an Dritte (Art. 5 Abs. 1) ist aus rechtlicher Sicht (Legalitätsprinzip, Rechtssicherheit) geboten.

Art. 9 Inkrafttreten

Artikel 9 überlässt es dem Gemeinderat zu entscheiden, wann das Reglement in Kraft treten soll. Gedacht ist, insbesondere mit Blick auf das Geschäft «Alters- und Pflegeheim Kühlewil», an eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2022.

6. Fakultatives Referendum

Der Erlass des Altersreglements unterliegt gemäss Artikel 37 Buchstabe a GO⁸ dem fakultativen Referendum.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Reglement über die Aufgaben der Stadt im Bereich Alter (Altersreglement; AR); Erlass.
2. Der Stadtrat beschliesst das neue Reglement über die Aufgaben der Stadt im Bereich Alter (Altersreglement: AR) gemäss Beilage.
3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 7. April 2021

Der Gemeinderat

⁵ SSSB 822.1

⁶ SSSB 152.01

⁷ SSSB 430.101

⁸ SSSB 101.1

Beilage:
Reglement über die Aufgaben der Stadt im Bereich Alter

xx.xx. 2020

**Reglement
über die Aufgaben der Stadt im Bereich Alter
(Altersreglement; AR)**

Der Stadtrat von Bern,

gestützt auf

- die kantonale Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe;
- Artikel 61 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹;
- Artikel 11, 14, 27, 28 und 48 Absatz 1 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998²,

beschliesst:

Art. 1 Gemeindeaufgabe

Die Stadt Bern (Stadt) unternimmt im Sinn einer selbstgewählten Aufgabe nach Artikel 61 und 62 GG Bestrebungen zur Förderung und Erhaltung des Wohlbefindens im Alter.

Art. 2 Ziel und Grundsätze

¹ Die Stadt hat zum Ziel, dass die ältere Bevölkerung ungeachtet ihrer sozialen und wirtschaftlichen Stellung ihr Leben nach ihren individuellen Bedürfnissen gestalten, ihre Selbstbestimmung bewahren und am gesellschaftlichen Leben teilnehmen kann.

² Sie setzt sich für die Versorgungssicherheit der älteren Bevölkerung ein.

³ Sie berücksichtigt in der Gesetzgebung und in ihren Tätigkeiten die Bedürfnisse und die Diversität älterer Menschen.

⁴ Sie bezieht die ältere Bevölkerung in die Planung ihrer Aufgaben im Bereich Alter mit ein.

Art. 3 Massnahmen

¹ Die Stadt verfolgt die Ziele nach Artikel 2 mit geeigneten Massnahmen.

² Sie setzt sich ein für eine altersgerechte Gestaltung des öffentlichen Raums und öffentlicher Einrichtungen sowie für einen hindernisfreien Zugang zum öffentlichen Verkehr.

³ Sie informiert und berät die Bevölkerung und Institutionen in Fragen zum Leben im Alter und sorgt für die Koordination und Vernetzung unter Personen und Institutionen, die sich mit diesen Fragen befassen.

⁴ Sie fördert bezahlbaren altersgerechten Wohnungsbau.

¹ GG; BSG 170.11

² GO; SSSB 101.1

⁵ Sie kann durch Beschluss des zuständigen Organs überdies namentlich

- a. den Austausch zwischen den Generationen und innerhalb derselben fördern;
- b. ambulante Dienste zur Unterstützung der älteren Bevölkerung fördern;
- c. stationäre Einrichtungen für die Betreuung und Pflege älterer Personen betreiben;
- d. Bestrebungen Dritter im Sinn dieses Reglements unterstützen;
- e. zugunsten der älteren Bevölkerung Finanzierungshilfen leisten;
- f. Pilotprojekte durchführen.

Art. 4 Altersstrategie

Der Gemeinderat beschliesst eine Altersstrategie und überprüft diese regelmässig.

Art. 5 Übertragung von Aufgaben

¹ Der Gemeinderat kann Aufgaben nach Artikel 3, namentlich das Betreiben von Einrichtungen für die Betreuung und Pflege älterer Personen, ganz oder teilweise an Dritte übertragen.

² Er kann, in Abweichung von Artikel 5 des Reglements vom 30. Januar 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement)³, von einer Aufgabenübertragung im freien Wettbewerb absehen, wenn die beauftragte Organisation Gewähr für eine einwandfreie Erfüllung der Aufgaben bietet.

³ Er sorgt mittels Abschluss eines Leistungsvertrags gemäss dem Übertragungsreglement oder mit einer anderen geeigneten Regelung dafür, dass die Aufgaben im Sinn dieses Reglements erfüllt werden.

⁴ Vorbehalten bleiben allfällig erforderliche Beschlüsse über Ausgaben oder den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte durch das zuständige Organ.

Art. 6 Beteiligung an Organisationen

Die Stadt kann durch Beschluss des zuständigen Organs eine besondere Trägerschaft für Aufgaben nach Artikel 3 gründen oder sich an Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts beteiligen, die solche Aufgaben erfüllen.

Art. 7 Finanzierung

Die Stadt beschliesst die erforderlichen Mittel für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit einem Globalkredit oder einem besonderen Kredit gemäss den allgemeinen finanzrechtlichen Bestimmungen der Stadt.

Art. 8 Vollzug

Die Zuständigkeiten für den Vollzug dieses Reglements richten sich nach den allgemeinen organisationsrechtlichen Bestimmungen der Stadt.

³ UeR; SSSB 152.03

Art. 9 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, xx.xx. 2021

NAMENS DES STADTRATS

Der Präsident / Die Präsidentin:
xxxxxxxxx

Die Ratssekretärin:
Nadja Bischoff